

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 3/1991

Düsseldorf, den 20.02.1991

- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 20.02.1991
- Seite 3 - 12 Ordnung zur Neufassung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 20.02.1991
- Seite 13 - 22 Studienordnung für den Studiengang Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister (Haupt- und Nebenfach) vom 20.02.1991
- Seite 23 - 28 Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.1991
- Seite 29 - 34 Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.1991
- Seite 35 - 45 Studienordnung für das Magisterstudium in den Fächern Ältere Anglistik und Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.1991

Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Literaturübersetzen
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Diplom
vom 20.02.1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 20.08.1987 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 16/1987) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12.06.1990 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.1991

Düsseldorf, den 20.02.1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

**Ordnung zur Neufassung der Benutzungsordnung
der Universitätsbibliothek Düsseldorf vom 20.02.1991**

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Düsseldorf vom 05.04.1983 wird wie folgt neu gefaßt:

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1988 (GV. NW S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zur Benutzung
- § 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 4 Gebühren und Entgelte
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Benutzung in den Räumen der Bibliothek
- § 7 Ausleihe
- § 8 Ausleihbeschränkungen
- § 9 Leihfristen
- § 10 Vormerkung
- § 11 Anschaffungsvorschläge
- § 12 Abholung
- § 13 Rückgabe
- § 14 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 15 Semesterapparate
- § 16 Deutscher und internationaler Leihverkehr
- § 17 Auskunftserteilung
- § 18 Informationsvermittlungsstelle
- § 19 Reproduktionsdienst
- § 20 Benutzung von Handschriften, Alten Drucken und seltenen Werken
- § 21 Ausschluß von der Benutzung

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Universitätsbibliothek Düsseldorf ist eine zentrale Betriebseinheit nach § 33 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 - WissHG - (GV NW S. 926). Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentraleinheit und Fachbibliotheken.
- (2) Die Universitätsbibliothek verleiht ihre Bestände, sofern es sich nicht um Präsenzbestände handelt. Die Fachbibliotheken enthalten vorwiegend Präsenzbestände.
- (3) Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient vor allem der Forschung, der Lehre und dem Studium, darüber hinaus auch der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

§ 2
Zulassung zur Benutzung

- (1) Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Bibliothek, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt ist.
- (2) Zulassungsberechtigt sind neben den Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Mitglieder und Angehörigen der anderen Hochschulen in Düsseldorf sowie Personen, die einen festen Wohnsitz im Regierungsbezirk Düsseldorf haben.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden auf Grund einer Anmeldung zugelassen.
- (4) Sonstige Personen stellen einen Antrag auf Zulassung.
- (5) Anmeldung und Antragstellung sind persönlich vorzunehmen. Dabei ist der Personalausweis oder der Reisepaß und zusätzlich zum Reisepaß eine Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts, die nicht älter als 1 Jahr sein darf, bei Studenten zusätzlich der Studentenausweis vorzulegen.
- (6) Bei der Zulassung und im Rahmen des weiteren Benutzungsverhältnisses werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten gespeichert.
- (7) Bei der Zulassung wird eine Benutzerkarte ausgehändigt. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.
- (9) Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.

(10) Minderjährige, die zu dem in Abs. 4 genannten Personenkreis gehören, bedürfen für den Antrag auf Zulassung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

(11) Die Bibliothek kann von Personen, die in Abs. 4 genannt werden, eine selbstschuldnerische Bürgschaft als Sicherheit verlangen. Angehörige der Bibliothek dürfen nicht bürgen. Die Bibliothek kann die amtliche Beglaubigung der Bürgschaftserklärung verlangen.

(12) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und auf die Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume beschränkt werden.

(13) Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Im Interesse aller Benutzer ist größte Rücksicht zu üben und jede Störung zu vermeiden.

(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Auf Verlangen haben sich die Benutzer auszuweisen.

(4) In den Benutzungsräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(5) Überbekleidung, Schirme, Taschen, Gepäckstücke u.ä. sind in den Garderobenschränken abzulegen. Es gilt die 'Ordnung für die Benutzung der Schließfächer und Schränke in den Gebäuden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf'.

(6) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu verlangen. Der Benutzer hat mitgebrachte Bücher an den Kontrollstellen vorzuzeigen.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Bibliothek mitgebracht hat, sowie für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungsleistung entstanden sind.

(8) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Werke (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Noten, Handschriften, Mikromaterialien u.ä.) sowie die sonstigen Gegenstände der Bibliothek (Kataloge, Datenverarbeitungsgeräte, Möbel u.ä.) sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen sind untersagt.

(9) Bei Verlust oder Beschädigung von Werken der Bibliothek ist Schadenersatz zu leisten. Hinsichtlich der Gebührenerhebung und Ersatzleistung wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

§ 4

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist unentgeltlich.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung besonderer Auslagen richten sich nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beitreibung der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten setzt der Direktor der Bibliothek im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission fest, für die Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek kurzfristig geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

§ 6

Benutzung in den Räumen der Bibliothek

- (1) Die Bestände der Universitätsbibliothek können in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden (Präsenzbenutzung).
- (2) Die frei zugänglich aufgestellten Bestände nimmt der Benutzer selbst aus den Regalen. Die in den Magazinen aufgestellten Werke können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden. Auf Wunsch werden diese Werke für eine weitere Benutzung bereitgehalten, jedoch nur im Rahmen der üblichen Ausleihbedingungen (§ 9).
- (3) In begründeten Fällen kann der Zutritt zu den Magazinen gestattet werden.

§ 7

Ausleihe

- (1) Werke, die nicht unter die Einschränkung des § 8 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Für jede Ausleihe ist die Benutzerkarte vorzulegen. Die Bibliothek kann die Vorlage des Personalausweises verlangen.
- (2) Werke, die unter Vorlage einer Benutzerkarte zu Leihzwecken ausgehändigt werden, gelten als durch den Inhaber der Benutzerkarte oder für diesen ausgeliehen; er haftet, ohne daß es auf ein Verschulden ankäme, für die Rückgabe dieser Werke.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Ausleihbelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.

(4) Der Benutzer kann von der Ausleihe ausgeschlossen werden, solange er mit der Bezahlung von Leihfristüberschreitungsgebühren oder mit der Rückgabe mehrmals angemahnter Bücher in Verzug geraten ist oder solange er der Bibliothek seine Adressenänderung nicht mitgeteilt hat.

(5) Eine Entnahme von Werken aus den Beständen der Fachbibliotheken ist ohne Verbuchen nicht erlaubt.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgenommen sind:

1. Werke aus den Präsenzbeständen der Zentralbibliothek, der Medizinischen Abteilung und der Fachbibliotheken,
2. Handschriften, Alte Drucke und Autographen,
3. Tafelwerke, Karten, Atlanten und Noten,
4. Werke von besonderem Wert,
5. ungebundene Werke, Zeitungen, Loseblattausgaben,
6. maschinenschriftliche Hochschulschriften,
7. Bild- und Tonträger,
8. Werke aus Semesterapparaten,
9. Mikromaterialien und Disketten,
10. Bestände der Lehrbuchsammlung an Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Entleihung auszuschließen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

(3) Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(4) In begründeten Fällen kann die kurzfristige Entleihung nicht ausleihbarer Werke gestattet werden.

(5) Werke von besonderem Wert können nur in der Handschriftenabteilung oder im Sonderlesesaal unter Aufsicht eingesehen werden. Dabei sind die Benutzerkarte und der Personalausweis bzw. der Reisepaß vorzulegen.

(6) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Bände beschränken.

§ 9
Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 35 Kalendertage, für die Bestände der Lehrbuchsammlung 70 Kalendertage.
- (2) Die Leihfrist wird einmal um eine weitere Leihfrist automatisch verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt.
Bei folgenden Mitgliedern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird die Leihfrist fünfmal um eine weitere Leihfrist automatisch verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt: Rektor, Kanzler, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Assistenten, hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern, hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern des höheren Dienstes.
Für Bestände der Lehrbuchsammlung wird die Leihfrist nicht verlängert.
- (3) Der Direktor der Bibliothek kann abweichende Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten festsetzen.
- (4) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliotheken.
- (5) Die Bibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird, insbesondere zu Revisionszwecken.

§ 10
Vormerkung

- (1) Ausgeliehene Werke können zur Entleihung vorgemerkt werden.
- (2) Auf ein Werk werden bis zu drei Vormerkungen angenommen.
- (3) Der Benutzer erhält Nachricht, sobald das für ihn vorgemerkte Werk zur Verfügung steht. Dieses Werk wird bis zu 7 Kalendertagen nach Benachrichtigungsdatum in der Ausleihe bereitgehalten.
- (4) Die Bibliothek kann nach Maßgabe ihrer Arbeitslage die Zahl der Vormerkungen beschränken oder vorübergehend ihre Annahme auch ganz einstellen.

§ 11
Anschaffungsvorschläge

- (1) Nicht vorhandene Werke können schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen zur Anschaffung vorgeschlagen werden.
- (2) Der Benutzer erhält Nachricht darüber, wie über seinen Wunsch entschieden worden ist.

§ 12
Abholung

(1) Bestellte Werke sind in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen. Der Abholer hat sich dabei zu legitimieren. Holt ein Beauftragter die Werke ab, so hat er den Personal- bzw. Studentenausweis des Bestellers oder eine Vollmacht vorzulegen. Auf § 7 Abs. 1 Satz 2 wird hingewiesen.

(2) Eine Zusendung durch die Post findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Kosten und Gefahr des Hin- und Rücksendens trägt der Benutzer.

§ 13
Rückgabe

(1) Die Werke der Zentralbibliothek und der Medizinischen Abteilung werden an den jeweiligen Ausleihtheken zurückgegeben.

(2) Werke aus den Fachbibliotheken werden in der Bibliothek zurückgegeben, in der die Entnahme verbucht wurde.

(3) Die Rückgabe der Bücher wird dem Benutzer quittiert. Der Benutzer ist verpflichtet, die Rückgabebelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen. Bei Rücksendung durch die Post werden die Rückgabequittungen weder aufbewahrt noch zugesandt.

§ 14
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Studenten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhalten den Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek zur Exmatrikulation erst dann, wenn sie alle entliehenen Werke zurückgegeben haben und wenn auch sonst keine Ansprüche der Bibliothek mehr gegen sie bestehen.

(2) Die Bibliothek kann auch bei Fortbestehen einer Verpflichtung aus dem Benutzungsverhältnis die Entlastung erteilen, wenn ein Bürge gestellt oder sonstige angemessene Sicherheit geleistet wird, soweit nicht das Benutzungsverhältnis in anderer Form fortgesetzt wird.

(3) Für die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen in Düsseldorf endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ausscheiden aus der Hochschule, soweit es nicht in anderer Form fortgesetzt wird.

(4) Für Benutzer, die nicht Mitglied oder Angehöriger einer Hochschule in Düsseldorf sind, endet das Benutzungsverhältnis, wenn sie keinen festen Wohnsitz mehr im Regierungsbezirk Düsseldorf haben.

(5) Benutzerkonten von Personen, die nicht Mitglied oder Angehöriger der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind, werden gelöscht, wenn sie 1 Jahr unbenutzt blieben.

§ 15

Semesterapparate

- (1) Zu Lehrveranstaltungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können für die Dauer eines Semesters Werke der Zentralbibliothek, soweit sie nicht Präsenzbestände sind, und der Fachbibliotheken in den Räumen der Universitätsbibliothek zu Semesterapparaten zusammengestellt werden.
- (2) Semesterapparate sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich.

§ 16

Deutscher und internationaler Leihverkehr

- (1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Außergewöhnliche Kosten (für Versicherungen, umfangreiche Reproduktionen, Auslandsbestellungen etc.) werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, wenn sie mit seiner Einwilligung entstanden sind.
- (2) Für diese Bestellungen ist ein besonderer Satz von Leihscheinen maschinenschriftlich auszufüllen.
- (3) Der Benutzer ist zu genauen bibliographischen Angaben verpflichtet. Bestellungen mit unvollständigen Angaben können abgelehnt werden.
- (4) Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek. Bei der Aushändigung ist die Benutzerkarte vorzuzeigen.
- (5) Werke, die in deutschen Bibliotheken nicht nachzuweisen sind, können im Rahmen des internationalen Leihverkehrs bei ausländischen Bibliotheken bestellt werden.
- (6) Verleihungen nach auswärts finden in der Regel nur statt:
 1. an deutsche Bibliotheken im Rahmen des deutschen Leihverkehrs,
 2. an ausländische Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs

§ 17

Auskunftserteilung

- (1) Den Benutzern stehen die Kataloge, die bibliographischen Hilfsmittel und Nachschlagewerke zur Information und Literaturzusammenstellung zur Verfügung.
- (2) Anhand dieser Hilfsmittel werden nach den personellen und technischen Gegebenheiten auch mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt, jedoch nur insoweit, als dem Benutzer nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann oder er nicht

die Möglichkeit hat, sich an eine nächstgelegene Bibliothek zu wenden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

§ 18

Informationsvermittlungsstelle

(1) Die Informationsvermittlungsstelle bietet Literaturrecherchen in Datenbanken an. Für die Inanspruchnahme ist in der Regel Voranmeldung erforderlich.

(2) Die Bibliothek behält sich vor, eine Recherche abzulehnen oder abzubrechen, wenn es sachlich geboten erscheint, insbesondere wenn aus wirtschaftlichen, technischen oder personellen Gründen die Recherche nicht vertretbar ist. Ein Anspruch auf Zugang und Benutzung bestimmter Datenbanken besteht nicht.

(3) Die Recherchen werden nach den Angaben des Auftraggebers sorgfältig und nach bestem Wissen durchgeführt. Für die Vollständigkeit und Güte des Ergebnisses wird keine Gewähr übernommen.

(4) Mit der Aushändigung des Rechercheergebnisses obliegt die Beachtung bestehender Urheberrechte, Auflagen und Bestimmungen dem Auftraggeber.

(5) Hinsichtlich der Entgeltregelung wird auf § 4 Abs. 2 und die jeweilige Entgeltordnung verwiesen.

§ 19

Reproduktionsdienst

(1) Die Bibliothek fertigt auf Antrag Filme und Kopien aus ihren Beständen an oder vermittelt Aufträge an Dritte.

(2) Hinsichtlich der Erstattung besonderer Auslagen wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

(3) Die Bibliothek behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen, wenn es sachlich geboten erscheint, insbesondere wenn der Zustand der Vorlage eine Reproduktion nicht erlaubt oder eine Urheberrechtsverletzung zu erwarten ist.

(4) Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Reproduktionsdienste obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber, der im Zweifel auf Verlangen der Universitätsbibliothek seine Berechtigung nachzuweisen hat. Wird die Universitätsbibliothek Düsseldorf wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

§ 20

Benutzung von Handschriften, Alten Drucken und seltenen Werken

- (1) Die Benutzung von Handschriften erfolgt in der Handschriftenabteilung. Alte Drucke und seltene Werke können im Sonderlesesaal eingesehen werden. In der Regel ist Voranmeldung erforderlich.
- (2) Soweit es sich um im Eigentum der Stadt Düsseldorf befindliche Werke handelt, sind deren Benutzungsaufgaben zu beachten.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art aus Handschriften, alten Drucken und seltenen Werken ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung der Bibliothek einzuholen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, der Bibliothek von einer Veröffentlichung, die aus der Benutzung der Handschriften und Alten Drucke erwächst, Kenntnis zu geben.

§ 21

Ausschluß von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vom Direktor der Bibliothek zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.
- (2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben bestehen.
- (4) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel II

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Bibliothekskommission vom 26.11.1990 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.1991.

Düsseldorf, den 20.02.1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

Studienordnung
für den Studiengang Griechische Philologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Magister (Hauptfach und Nebenfach)
vom 20.02.1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

- INHALTSÜBERSICHT:**
1. **ALLGEMEINE HINWEISE**
 - 1.1 Gegenstand der Studienordnung
 - 1.2 Studienvoraussetzungen
 - 1.3 Inhalt des Studiums
 - 1.4 Umfang und Gliederung des Studiums
 - 1.5 Beginn des Studiums
 - 1.6 Durchführung des Studiums
 - 1.7 Studienbegleitende Fachberatung

 2. **LEHRVERANSTALTUNGEN**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Vorlesungen
 - 2.3 Seminare
 - 2.4 Übungen
 - 2.5 Weitere Lehrveranstaltungen
 - 2.6 Lehrveranstaltungen anderer Fächer -
Ergänzende Disziplinen

 3. **STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE**
 - 3.1 Ordnungsgemäßes Studium
 - 3.2 Zwischenprüfung
 - 3.3 Leistungsnachweise für die Zulassung zur
Magisterprüfung

 4. **INKRAFTTRETEN**

 5. **ANHANG: STUDIENPLAN**
 - 5.1 Vorbemerkung
 - 5.2 Übersicht

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Gegenstand der Studienordnung

1.1.1 Die vorliegende Studienordnung regelt aufgrund der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (im folgenden MPO abgekürzt) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Griechische Philologie im Hauptfach und Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

1.1.2 Über die möglichen Fächerkombinationen unterrichtet die MPO (§ 12).

1.1.3 Das Studium orientiert sich neben der Beachtung der Studienordnung an den sachlichen Erfordernissen des Gegenstandes und verlangt vom Studierenden, daß er den bestehenden Freiraum (vgl. auch 3.1) engagiert nutzt und Lehrveranstaltungen (auch Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, vgl. 2.1) nach Möglichkeit über das vorgeschriebene Maß hinaus besucht, gegebenenfalls als Gast.

1.2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Kenntnisse der griechischen Sprache, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen (bei Beginn des Griechisch-Unterrichts in der Sekundarstufe I), sind erwünscht.
Zu den erforderlichen Lateinkenntnissen vgl. 3.3.2.

1.3 Inhalt des Studiums

Gegenstand des Faches Griechische Philologie ist die griechische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsgeschichte in angemessenem Umfang die lateinische sowie die nachantike europäische Literatur.

1.4 Umfang und Gliederung des Studiums

1.4.1 Der Studiengang umfaßt im Hauptfach 80, im Nebenfach 40 Semester-Wochenstunden (SWS).

1.4.2 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, wobei das Grundstudium etwa die Hälfte des Gesamtstudiums umfaßt. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf Grund- und Hauptstudium vgl. 3.1, zum Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung vgl. 3.2.

1.5 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfänger wird jedoch nur im Wintersemester angeboten.

1.6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie erfolgt durch

- Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch
- eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches;

hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der griechischen Literatur (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit).

Vgl. die Lektüreliste Griechisch.

1.7 Studienbegleitende Fachberatung

Den Studienanfängern wird empfohlen, sich vor oder während ihres ersten Semesters an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bei einem Mitglied des Lehrkörpers am Seminar für Klassische Philologie über Fragen des Studiums zu informieren.

Spezielle Beratungsveranstaltungen werden besonders angekündigt.

Fachspezifische Studienberatung wird außerdem im Rahmen des Einführungs-Proseminars (vgl. 2.2.1) durchgeführt.

Die allgemeine Studienberatung, die neben Informationen über Studienvoraussetzungen, Studienwahl und Studienaufbau auch psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten umfaßt, erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Dezernat 1, Abt. 1.5).

2. LEHRVERANSTALTUNGEN

2.1 Vorbemerkung

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlveranstaltungen (W).

2.2 Vorlesungen (W)

In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der griechischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt. Der Besuch einer Vorlesung in jedem Semester wird dringend empfohlen.

2.3 Seminare

2.3.1 Einführungs-Proseminar (P)

2.3.1.1 Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) vorgesehen und wird in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen die philologische Arbeitsweise.

2.3.1.2 Wird Griechische Philologie als Nebenfach studiert, entfällt die Veranstaltung für diejenigen, die Lateinische Philologie als Hauptfach studieren.

2.3.1.3 Für den Erwerb des Leistungsnachweises sind der erfolgreiche Abschluß einer Klausur und gegebenenfalls eine Hausarbeit erforderlich.

2.3.2 Pro- und Hauptseminare (WP)

2.3.2.1 Die Pro- und Hauptseminare geben den Studierenden Gelegenheit, in der Bearbeitung eines ausgewählten Gegenstandes mit den Problemen und Methoden des Faches vertraut zu werden, sie in eigenen Beiträgen zu entwickeln bzw. anzuwenden und diese im wissenschaftlichen Gespräch zu überprüfen.

2.3.2.2 Für eine erfolgreiche Mitarbeit im Proseminar sind griechische Sprachkenntnisse, die dem Graecum entsprechen, unerlässlich. Zur Teilnahme am Hauptseminar ist berechtigt, wer die Zwischenprüfung bestanden hat (vgl. 3.2).

2.3.2.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar wird aufgrund regelmäßiger Mitarbeit und einer Abschlußklausur oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder einer Hausarbeit bescheinigt.

2.4 Übungen

2.4.1 Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Bei den Übungen lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

2.4.2 Grammatik- und Stilübungen

2.4.2.1 Übungen zur griechischen Grammatik (P*)

2.4.2.1.1 Die Übungen zur griechischen Grammatik dienen der Repetition grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse.

2.4.2.1.2 Griechische Sprachkenntnisse, die dem Graecum entsprechen, sind für eine erfolgreiche Mitarbeit unerlässlich.

2.4.2.1.3 Die Teilnahme an den Übungen zur griechischen Grammatik ist Voraussetzung für die Zulassung zu den griechischen

* Beachte aber 2.4.2.1.3

Stilübungen, Unterstufe (vgl. 2.4.2.2) und zu den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen (vgl. 2.4.3). Um Anfängern, deren griechische Sprachkenntnisse bereits dem hierfür notwendigen Niveau entsprechen, den direkten Zugang in diese Übungen zu ermöglichen, wird zu Beginn jedes Semesters eine Klausur angeboten, deren erfolgreiches Bestehen den Besuch der Übungen zur griechischen Grammatik ersetzt.

2.4.2.2 Stilübungen (deutsch-griechisch), Unterstufe (P)

2.4.2.2.1 Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie besteht aus einem über zwei Semester sich erstreckenden Kurs.

2.4.2.2.2 Die Teilnahme setzt voraus, daß die Übungen zur griechischen Grammatik besucht wurden (vgl. aber 2.4.2.1.3).

2.4.2.2.3 In der Unterstufe der Stilübungen wird nach zwei Semestern eine Abschlußklausur geschrieben, die sich auf den Stoff des gesamten Kurses bezieht. Das Ergebnis der Abschlußklausur entscheidet über den Erfolg der Teilnahme. Im Hauptfachstudiengang ist die Abschlußklausur der Stilübungen, Unterstufe, Bestandteil der studienbegleitenden Zwischenprüfung, im Nebenfach ein Leistungsnachweis, der eine Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung darstellt (vgl. 3.2). Die Klausuraufgabe ist ohne lexikalische Hilfsmittel zu lösen.

2.4.2.3 Stilübungen, Oberstufe (W)

2.4.2.3.1 Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen griechischer Originaltexte), in angemessenes Griechisch zu übertragen. Sie besteht aus einem über zwei Semester sich erstreckenden Kurs.

2.4.2.3.2 Die Teilnahme setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus (vgl. 3.2).

2.4.3 Griechisch - deutsche Übersetzungsübungen (P)

2.4.3.1 In den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind.

2.4.3.2 Die Teilnahme setzt voraus, daß die Übungen zur griechischen Grammatik besucht wurden (vgl. aber 2.4.2.1.3).

2.4.3.3 Die Übersetzungsübungen werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen. Da durch die Klausur die allgemeine Übersetzungsfähigkeit nachgewiesen werden soll, entstammt der Klausurtext im allgemeinen nicht einem Werk, aus dem Textbeispiele behandelt worden sind.

2.4.3.4 Die Abschlußklausur der griechisch-deutschen Übersetzungsübungen ist im Haupt- und Nebenfachstudiengang Bestandteil der studienbegleitenden Zwischenprüfung (vgl. 3.2).

2.4.4 Lektürekurse (WP)

2.4.4.1 In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende griechische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dienen gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei im Rahmen des Möglichen Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden.

2.4.4.2 Der Besuch von Lektürekursen ist für Studierende des Nebenfaches nur verpflichtend, wenn Latein Hauptfach ist.

2.4.4.3 Die Lektürekurse werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen.

2.4.5 Übung zur griechischen Metrik (P)

2.4.5.1 Die Übung zur griechischen Metrik hat die Aufgabe, in Theorie und Praxis mit den Grundlagen der griechischen Verslehre und mit den wichtigsten Versarten vertraut zu machen.

2.4.5.2 Der Besuch der Übung ist nur für Studierende des Hauptfaches verpflichtend.

2.4.5.3 Die erfolgreiche Teilnahme wird (in der Regel auf der Grundlage einer Klausurarbeit) bescheinigt.

2.5 Weitere Lehrveranstaltungen

Je nach den Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können Übungen zu weiteren Gegenständen (z.B. Paläographie, Textkritik) und weitere Lehrveranstaltungsformen angeboten werden, z.B. Kolloquien, Oberseminare, Exkursionen.

2.6 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen

Das Fachstudium der griechischen Philologie bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch lateinische, sprachwissenschaftliche, althistorische, archäologische und philosophische Studien. Dabei sei ausdrücklich nicht nur auf die Vorlesungen, sondern auch auf Seminare und Übungen der betreffenden Fächer verwiesen.

STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

3.1

Im Grund- bzw. Hauptstudium müssen diejenigen Lehrveranstaltungen besucht werden, deren erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Abschluß (vgl. 3.2) bzw. für die Zulassung zur Magisterprüfung (vgl. 3.3) nachgewiesen werden muß, d.h.:

		Hauptfach	SWS	Nebenfach	SW
Grund- stu- dium	Zulas- sungs- voraus- setzun- gen	Proseminar: Einf. i.d. Stud. der Klass. Phil.	2	Proseminar: Einf. i.d. Stud. der Klass. Phil.*	2
		zwei (themenbezogene) Proseminare	4-6	ein (themenbezogenes) Proseminar	2-3
		Lektürekurs	2	Lektürekurs**	2
	für die ZP	Übung zur griechischen Metrik	2	-	-
		-	-	Stilübungen, Unterstufe	4
	Bestand- teile der stu- dienbe- gleiten- den ZP	Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen	2	Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen	2
Stilübungen, Unterstufe		4	-	-	
Haupt- stu- dium	Zulas- sungs- voraus- setzun- gen für die Magr- Prüfung	zwei Hauptseminare	4-6	ein Hauptseminar	2-3

* Entfällt, wenn Latein Hauptfach ist

** Kommt hinzu, wenn Latein Hauptfach ist

Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Lehrveranstaltungen ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß das Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. 2) individuell gestaltet werden kann.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß über die angeführten Lehrveranstaltungen hinaus im Grund- und Hauptstudium weitere Lehrveranstaltungen (vor allem Vorlesungen und Übungen) besucht werden, so daß im Hauptfachstudiengang insgesamt 80, im Nebenfachstudiengang 40 SWS (vgl. 1.4.1) erreicht werden; dabei sollen nach Möglichkeit auch ergänzende Disziplinen (vgl. 2.6) berücksichtigt werden.

Eine detaillierte Empfehlung enthält der als Anhang beigefügte Studienplan (5).

3.2 Zwischenprüfung (vgl. MPO §§ 9-18)

- 3.2.1 Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht in der durch die Abschlußklausur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an den Stilübungen (deutsch-griechisch), Unterstufe und den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen (Hauptfach) bzw. nur den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen (Nebenfach), vgl. MPO § 13.
- 3.2.2 Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übrigen unter 3.1 für das Grundstudium genannten Lehrveranstaltungen (vgl. MPO § 10 a Nr. 5).
- 3.2.3 Das Nähere (Anmeldung, Bewerbung, Wiederholbarkeit usw.) regelt die MPO.

3.3 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Magisterprüfung

- 3.3.1 Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren (Hauptfach) bzw. einem Hauptseminar (Nebenfach) zu erbringen (vgl. MPO § 19).
- 3.3.2 Falls nicht bereits im Zeugnis der Hochschulreife enthalten, muß spätestens bei der Anmeldung zur Magisterprüfung der Nachweis über das Latinum vorgelegt werden (vgl. MPO § 19 Abs.1 Nr. 5a).
- 3.3.3 Das Nähere (Prüfungsanforderungen, Bewertung, Wiederholbarkeit usw.) regelt die MPO (§§ 20-32).

4. **INKRAFTTRETEN**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" in Kraft und gilt erstmalig für die Studierenden, die im darauffolgenden Semester ihr Magisterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.01.1991 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.1991.

Düsseldorf, den 20.02.1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

5. ANHANG

5.1 Vorbemerkung

Der Studienplan ist bei Lehrveranstaltungen, für die keine Leistungsnachweise (LN) verlangt werden oder die keine Prüfungsbestandteile sind, eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage des Studiums; wenn ein solcher Nachweis erbracht werden muß, ist dies (mit Angabe der Zahl der Nachweise) vermerkt.

5.2 Übersicht

5.2.1 Hauptfach

	Veranstaltungsart	Zahl der Veranstaltungen	SWS
Grund- stu- dium	Lehrveranstaltungen, die Zulassungsvoraussetzung oder Bestandteil der ZP sind, vgl. Tab. 3.1 (5LN + 2 Prüfungsleistungen)	7	16-18
	Übungen zur griechischen Grammatik (vgl. aber 2.4.2.1.3)	1	2-4
	Vorlesungen	4	8
	Sprachwissenschaft	1	2
	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl, darunter ergänzende Disziplinen	(je nach Std.zahl der Veransth.)	12
			40-44
Haupt- stu- dium	Lehrveranstaltungen, die Zulassungsvoraussetzung der Mag.prüfung sind, vgl. Tab. 3.1 (2LN)	2	4-6
	ein weiteres Hauptseminar (als Gast)	1	2-3
	Vorlesungen	4	8
	Stilübungen, Oberstufe	2	4
	Lektürekurse	2	4
	Sprachwissenschaft	1	2
	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl (vgl. bes. 2.5), darunter ergänzende Disziplinen	(je nach Std.zahl der Veransth.)	14
			38-41

5.2.2

Nebenfach

	Veranstaltungsart	Zahl der Veranstaltungen	SWS
Grund- stu- dium	Lehrveranstaltungen, die Zulassungsvoraus- setzung oder Bestandteil der ZP sind, vgl. Tab. 3.1 (3LN + 1 Prüfungsleistung)	4	10-11
	Vorlesungen	4	8
	Übungen zur griechischen Grammatik (vgl. aber 2.4.2.1.3)	1	2-4
	Lektürekurs	1	2
	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl, darunter ergänzende Disziplinen und weitere Fächer	(je nach Std.zahl der Veransth.)	4
			26-29
Haupt- stu- dium	Lehrveranstaltungen, die Zulassungsvoraus- setzung für die Mag.prüf. sind, vgl. Tab. 3.1 (1LN)	1	2-3
	ein weiteres Hauptseminar (als Gast)	1	2-3
	Vorlesungen	4	8
	Sprachwissenschaft	1	2
			14-17

Erziehungswissenschaft als Hauptfach

im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 20.02.1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung
- § 9 Praktikum
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung
- § 14 Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung [StO] regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 13. September 1989 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, S. 2) [MPO] Inhalt und Aufbau des Studiengangs Erziehungswissenschaft als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums.

§ 2. Studienvoraussetzungen. Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3. Studienbeginn. Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist jedoch auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4. Regelstudienzeit und Studienumfang. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Der Studienumfang

beträgt 80 Semesterwochenstunden [SWS]; davon entfallen 16 SWS auf den Pflicht-, 56 SWS auf den Wahlpflicht- und 8 SWS auf den Wahlbereich.

§ 5. Ziel des Studiums. Das Studium soll auf die in der Magisterprüfung gestellten Anforderungen vorbereiten.

§ 6. Inhalte des Studiums. (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen der Bereiche I bis IV (s. § 10a Nr. 2 MPO, im folgenden "Themenbereiche" genannt) voraus:

I Probleme und Theorien der Erziehung und Bildung

- 1 Entwicklung - Sozialisation - Erziehung - Bildung
- 2 Lernen und Lehren
- 3 Pädagogische Interaktion und Kommunikation
- 4 Normen und Ziele

II Geschichte der Erziehung und Bildung

- 1 Geschichte des pädagogischen Denkens
- 2 Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens

III Pädagogische Berufe und Institutionen

- 1 Gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen
- 2 Erziehungs- und Bildungssysteme und ihre Institutionen
- 3 Pädagogische Berufe und Qualifikationen
- 4 Interkulturelle Aspekte; inter- und supranationale Institutionen

IV Metatheorie der Erziehung und erziehungswissenschaftliche Methodologie

- 1 Wissenschaftstheoretische Positionen
- 2 Disziplinen der Erziehungswissenschaft
- 3 Methoden

(2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen und Teilgebieten wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Themenbereichen bzw. mehreren Teilgebieten eines Themenbereichs zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

§ 7. Aufbau des Studiums. (1) Der Studiengang Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel vier Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

StO Erziehungswissenschaft als Hauptfach (Magisterstudium)

(2) Das **Grundstudium** umfaßt 42 SWS.

(3) Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums entfallen 16 SWS. Zu ihm zählen die folgenden Veranstaltungen:

- Einführung in die Erziehungswissenschaft (4std., Themenbereich I bis III je nach Ankündigung),
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung I (4std., Themenbereich IV),
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung II (4std., Themenbereich IV),
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung III (4std., Themenbereich IV).

(4) Auf den Wahlpflichtbereich des Grundstudiums entfallen 24 SWS, davon je acht auf die Themenbereiche I, II und III.

(5) Auf den Wahlbereich des Grundstudiums entfallen zwei SWS. Hier kann jede Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts gewählt werden, für die die Studierenden die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

(6) Im Grundstudium müssen sieben Leistungsnachweise erworben werden. Vier Leistungsnachweise sind in Proseminaren oder Vorlesungen zu erwerben (es wird empfohlen, mindestens zwei Leistungsnachweise in Proseminaren und höchstens zwei Leistungsnachweise in Vorlesungen zu erwerben). Je einer dieser vier Leistungsnachweise muß aus den Themenbereichen I, II und III stammen; der vierte kann wahlweise im Themenbereich II oder III erworben werden. Bei diesem vierten Leistungsnachweis ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung darüber, ob er im Themenbereich II oder III erworben wird, unmittelbare Auswirkungen auf die Wahl der Prüfungsthemen bei der Zwischenprüfung hat; wird er im Themenbereich II erworben, muß ein Thema aus dem Themenbereich III, wird er im Themenbereich III erworben, muß ein Thema aus dem Themenbereich II Gegenstand der Zwischenprüfung sein (vgl. § 13 Abs. 3 StO). Die drei übrigen Leistungsnachweise sind in den Methodenkursen I bis III zu erwerben.

(7) Das **Hauptstudium** umfaßt 38 SWS.

(8) Einen Pflichtbereich gibt es im Hauptstudium nicht.

(9) Auf den Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums entfallen 32 SWS, davon je acht auf die Themenbereiche I bis IV.

(10) Auf den Wahlbereich des Hauptstudiums entfallen sechs SWS. Hier kann jede Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts gewählt werden, für die die Studierenden die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen; empfohlen wird die Teilnahme an einem pädagogischen Praktikum (vgl. § 9 StO).

(11) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erwerben. Sie müssen aus zweien der Themenbereiche I bis IV stammen.

§ 8. **Erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung.** Im Grundstudium sind im Themenbereich IV drei jeweils vierstündige Methodenkurse zu belegen; ein Kurs kann in zwei zweistündige Teilkurse aufgeteilt sein, die in verschiedenen Semestern angeboten werden. Unter Einbezug einer wissenschaftstheoretischen Grundorientierung erstreckt sich die erziehungswissenschaftliche Methodenausbildung auf die Themengebiete Hermeneutik, empirische Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren. Auf Wunsch kann ein vierter Methodenkurs im Themenbereich IV des Hauptstudiums belegt werden.

§ 9. **Praktikum.** Es besteht keine Verpflichtung, im Magister-Hauptfachstudiengang ein pädagogisches Praktikum zu absolvieren. Es wird den Studierenden aber empfohlen, an Praktikumsveranstaltungen anderer erziehungswissenschaftlicher Studiengänge teilzunehmen und ein Praktikum in einem pädagogischen Arbeitsfeld ihrer Wahl abzuleisten. Die Praktikumsveranstaltungen können auf den Wahlbereich (s. § 10, Abs. 2 StO) des Magister-Hauptfachstudiums angerechnet werden.

§ 10. **Lehrveranstaltungsarten.** (1) Im Magister-Hauptfachstudiengang Erziehungswissenschaft gibt es folgende Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen. Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage in bestimmten Bereichen, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben.
- Methodenkurse. Methodenkurse dienen der Vermittlung von Kenntnissen über Voraussetzungen und Verfahren erziehungswissenschaftlicher Forschung und der Einführung in die Handhabung der Verfahren.
- Proseminare. Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten.
- Hauptseminare. Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Faches.
- Oberseminare bzw. Kolloquien. Oberseminare bzw. Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen hauptsächlich der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches.

(2) Die Lehrveranstaltungen lassen sich dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich zuordnen. Zum Pflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Zum Wahlpflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, zwischen denen sich die Stu-

StO Erziehungswissenschaft als Hauptfach (Magisterstudium)

dierenden nach Maßgabe der Studien- oder Prüfungsordnung zu entscheiden haben. Der Wahlbereich umfaßt alle Lehrveranstaltungen, die am Erziehungswissenschaftlichen Institut abgehalten werden; hier können die Studierenden, soweit sie die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, frei aus dem Lehrangebot wählen.

§ 11. Erwerb von Leistungsnachweisen. (1) Leistungsnachweise können in allen für den Magister-Hauptfachstudiengang Erziehungswissenschaft einschlägigen Pro- und Hauptseminaren, in den Methodenkursen I bis III sowie in entsprechend gekennzeichneten Vorlesungen erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Leistungsnachweise können aufgrund einer Abschlußklausur, einer qualifizierten schriftlichen Seminararbeit oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination kleinerer schriftlicher Beiträge erworben werden.

(3) Seminararbeiten können ggf. als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jedes Teilnehmers klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

§ 12. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, ist der Prüfungsausschuß für die Prüfung zum Magister Artium zuständig.

§ 13. Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung. (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungswissenschaftlichen Instituts. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung muß beim Institutsbeauftragten für die Anerkennung von Studienleistungen fristgemäß mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung sind (neben weiteren, in § 9 Abs. 1 MPO [s. Anlage 2] genannten Unterlagen):

- sieben Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 6 StO,
- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums gemäß § 7 Abs. 2-5 StO.

(3) Die Zwischenprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung bei zwei Prüfern über ein Thema aus dem Themenbereich I sowie ein Thema aus dem Themenbereich II oder III (vgl: § 7 Abs. 6 StO). Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Wird die Zwischenprüfung mit "Nicht ausreichend" bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 14. Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Prüfung. (1) Die Meldung und Zulassung zur Magisterprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind (neben weiteren, in § 19 MPO [s. Anlage 2] genannten Unterlagen) zwei Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 11 StO.

§ 15. Studienplan. Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt worden ist, findet sich in Anlage 1. Der Studienplan dient den Studierenden als Anregung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

§ 16. Studienberatung. (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Fachs Erziehungswissenschaft. Sie beraten in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethoden und bei der Wahl der Studienschwerpunkte. Es wird empfohlen, diese Beratung in Anspruch zu nehmen.

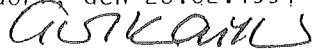
(3) Speziell in Fragen des Magisterstudiengangs Erziehungswissenschaft berät ein Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts, dessen Name und Sprechzeiten dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen sind.

(4) In Fragen der örtlichen Studienverhältnisse berät die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

§ 17. Inkrafttreten, Veröffentlichung. Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23.10.1990 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.1991

Düsseldorf, den 20.02.1991


(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

Anlage 1 zur StO Erziehungswissenschaft als Hauptfach (Magisterstudium)

Studienplan

	Themenbereich I Probleme u. Theorien der Erz. u. Bildung	Themenbereich II Geschichte der Erz. u. Bildung	Themenbereich III Pädagogische Berufe und Institutionen	Themenbereich IV Metatheorie d. Erz. u. erz.wiss. Methodologie	
Sem.					SWS
1	Vorlesung zusätzl. <u>Einführung in die Erz.wiss.</u> in I, II oder III ¹	Vorlesung	Proseminar	<u>Methodenkurs Ia</u> ²	12
2	Proseminar	Proseminar	Vorlesung	<u>Methodenkurs II</u> ³	10
3	Vorlesung	Vorlesung	Proseminar	<u>Methodenkurs III</u> ³	10
4	Proseminar zusätzl. <u>Vorlesung, Proseminar o. Praktikum</u> in I, II, III o. IV (n. Wahl)	Proseminar	Vorlesung	<u>Methodenkurs Ib</u> ²	10
5	Hauptseminar zusätzl. <u>Vorlesung, Proseminar o. Praktikum</u> in I, II, III o. IV (n. Wahl)	Vorlesung	Hauptseminar	Vorlesung	10
6	Vorlesung zusätzl. <u>Vorlesung, Proseminar o. Praktikum</u> in I, II, III o. IV (n. Wahl)	Hauptseminar	Hauptseminar	Methodenkurs IV	10
7	Hauptseminar zusätzl. <u>Vorlesung, Proseminar o. Praktikum</u> in I, II, III o. IV (n. Wahl)	Hauptseminar	Vorlesung	Hauptseminar	10
8	Haupt-/Obersemin.	Haupt-/Obersemin.	Haupt-/Obersemin.	Haupt-/Obersemin.	8

80

Legende

Semester 1-4 = Grundstudium

Semester 5-8 = Hauptstudium

SWS = Semesterwochenstunden

1 4std. Pflichtveranstaltung (Vorlesung und/oder Proseminar)

2 2std. Pflichtveranstaltung (Teilkurs)

3 4std. Pflichtveranstaltung

Wahlveranstaltungen sind durch Kursivdruck, Wahlpflichtveranstaltungen durch Normaldruck, Pflichtveranstaltungen durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Auszüge aus der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.09.1989
(Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität 6/1989 vom 30.10.1989, S. 2 ff.) [MPO]

A) Aus den Bestimmungen zur Zwischenprüfung
(Zu weiteren Einzelheiten s. MPO)

§ 9. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung erfüllt, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Düsseldorf für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erfolgreich teilgenommen und dabei die in den einzelnen Fächern erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 10 erbracht hat.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten in begründeten Fällen (zum Beispiel nach einem Auslandsstudium) eine Ausnahme von Nummer 3 zulassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in den gewählten Fächern ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. vor der letzten Prüfung, die in Form einer studienbegleitenden Leistung nach § 13 abgelegt wird, schriftlich bei der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 13. Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern. (1) Die Zwischenprüfung ist in den Einzelfächern folgendermaßen geregelt: [...]

Die Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft als Hauptfach erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung bei zwei Prüfern über ein Thema aus dem Bereich I (Probleme und Theorien

der Erziehung und Bildung) sowie ein Thema aus den Bereichen II (Geschichte der Erziehung und Bildung) oder III (Pädagogische Berufe und Institutionen). Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten. [...]

§ 17. Wiederholung der Zwischenprüfung. (1) Die Prüfungen können in dem Fach, in dem die Fachnote "nicht ausreichend" lautet, zweimal wiederholt werden. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Der Vorstand der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Vorstand der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuß.

B) Aus den Bestimmungen zur Magisterprüfung
(Zu weiteren Einzelheiten s. MPO)

§ 19. Zulassung. (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 7 Abs.7);
2. die Zwischenprüfung oder gemäß § 7 Abs.3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
3. in den gewählten Fächern folgende Leistungsnachweise gemäß den vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen erworben hat:
- im Hauptfach 2 Hauptseminarscheine [...];
4. seit mindestens zwei Semestern an der Universität Düsseldorf für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs.2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
5. die je nach dem gewählten Hauptfach besonderen Voraussetzungen erfüllt: [...]

- a) [...]
- b) Für die folgenden Fächer sind, soweit nicht die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c in Anspruch genommen wird, Kenntnisse der lateinischen Sprache ("Kleines Latinum") erforderlich: Allgemeine Sprachwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Anglistik, Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik, Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Literaturwissenschaft.
- c) In begründeten Fällen kann an die Stelle der nach Buchstabe a bzw. b geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten, von denen nur eine Gegenstand der gewählten Fächerkombination sein darf. [...]
- f) Für folgende Fächer ist die sichere Beherrschung empirischer Forschungsmethoden einschließlich der statistischen Verfahren erforderlich: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Geographie.
- g) Für das Fach Erziehungswissenschaft sind entweder die Voraussetzungen nach Buchstabe b, c oder f nachzuweisen.
- h) Die unter Buchstabe a bis g genannten Voraussetzungen sind durch Vorlage des Zeugnisses der Hochschulreife oder eines Zeugnisses über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch den Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Hochschule nachzuweisen [...].

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten in begründeten Fällen (z.B. nach einem Auslandsstudium) eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 4 zulassen. Die in Satz 1 Nr. 5 Buchstaben a bis f und Nr. 6 genannten Voraussetzungen sind durch Vorlage des Zeugnisses der Hochschulreife oder eines Zeugnisses über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch den Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Hochschule nachzuweisen.

(2) Mit dem Zulassungsantrag nach § 4 Abs.2 hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen er die Magisterprüfung ablegen will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Lichtbild,
3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in denselben Fächern nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in diesen Fächern in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er durch Versäumen der

Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nrn.1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 21. Art und Umfang der Prüfung. (1) Die Prüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung in einem Hauptfach und zwei (gegebenenfalls drei) Nebenfächern abgelegt.

(2) Die Prüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. einer Klausurarbeit sowie einer mündlichen Prüfung im Hauptfach,
3. einer mündlichen Prüfung in jedem der beiden (gegebenenfalls drei) Nebenfächer und wird in dieser Reihenfolge abgelegt. [...]

§ 22. Magisterarbeit. (1) [...] Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. [...]

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden [...].

§ 24. Klausurarbeit. [...] (2) Für die Klausurarbeit sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden. [...]

§ 25. Mündliche Prüfungen. (1) Die Frist zwischen der Meldung zur Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Fach vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 70 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. [...]

§ 27. Wiederholung der Magisterprüfung. (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. [...]

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfung in den einzelnen Fächern zulassen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. [...]

Erziehungswissenschaft als Nebenfach

im Rahmen des Masterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 20.02.1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung
- § 12 Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung [StO] regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 13. September 1989 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, S. 2) [MPO] Inhalt und Aufbau des Studiengangs Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Masterstudiums.

§ 2. Studienvoraussetzungen. Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3. Studienbeginn. Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist jedoch auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4. Regelstudienzeit und Studienumfang. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt 40 Semesterwochenstunden [SWS]; davon

entfallen 4 SWS auf den Pflicht-, 32 SWS auf den Wahlpflicht- und 4 SWS auf den Wahlbereich.

§ 5. Ziel des Studiums. Das Studium soll auf die in der Magisterprüfung gestellten Anforderungen vorbereiten.

§ 6. Inhalte des Studiums. (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen der Bereiche I bis IV (s. § 10a Nr. 2 MPO, im folgenden "Themenbereiche" genannt) voraus:

- | |
|---|
| <p>I Probleme und Theorien der Erziehung und Bildung</p> <p>1 Entwicklung – Sozialisation – Erziehung – Bildung</p> <p>2 Lernen und Lehren</p> <p>3 Pädagogische Interaktion und Kommunikation</p> <p>4 Normen und Ziele</p> <p>II Geschichte der Erziehung und Bildung</p> <p>1 Geschichte des pädagogischen Denkens</p> <p>2 Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens</p> <p>III Pädagogische Berufe und Institutionen</p> <p>1 Gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen</p> <p>2 Erziehungs- und Bildungssysteme und ihre Institutionen</p> <p>3 Pädagogische Berufe und Qualifikationen</p> <p>4 Interkulturelle Aspekte; inter- und supranationale Institutionen</p> <p>IV Metatheorie der Erziehung und erziehungswissenschaftliche Methodologie</p> <p>1 Wissenschaftstheoretische Positionen</p> <p>2 Disziplinen der Erziehungswissenschaft</p> <p>3 Methoden</p> |
|---|

(2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen und Teilgebieten wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Themenbereichen bzw. mehreren Teilgebieten eines Themenbereichs zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

§ 7. Aufbau des Studiums. (1) Der Studiengang Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel vier Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 22 SWS.

(3) Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums entfallen vier SWS. Zu ihm zählen die folgenden Veranstaltungen:

- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung A: Schwerpunkt Hermeneutik (2std., Themenbereich IV),
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung B: Schwerpunkt Empirie und Statistik (2std., Themenbereich IV),

(4) Auf den Wahlpflichtbereich des Grundstudiums entfallen 18 SWS, davon je sechs auf die Themenbereiche I, II und III.

(5) Einen Wahlbereich gibt es im Grundstudium nicht.

(6) Im Grundstudium müssen vier Leistungsnachweise erworben werden. Zwei Leistungsnachweise sind in Proseminaren oder Vorlesungen zu erwerben (es wird empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis in einem Proseminar und höchstens einen Leistungsnachweis in einer Vorlesung zu erwerben). Die Leistungsnachweise müssen aus zweien der Themenbereiche I bis III stammen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung über die Themenbereiche, in denen die Leistungsnachweise erworben werden, unmittelbare Auswirkungen auf die Wahl des Prüfungsthemas bei der Zwischenprüfung hat; der Themenbereich, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird, muß Gegenstand der Zwischenprüfung sein (vgl. § 11 Abs. 3 StO). Die beiden übrigen Leistungsnachweise sind in den Methodenkursen A und B zu erwerben.

(7) Das Hauptstudium umfaßt 18 SWS.

(8) Einen Pflichtbereich gibt es im Hauptstudium nicht.

(9) Auf den Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums entfallen 14 SWS, davon je vier auf die Themenbereiche I bis III und zwei auf den Themenbereich IV.

(10) Auf den Wahlbereich des Hauptstudiums entfallen vier SWS. Hier kann jede Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts gewählt werden, für die die Studierenden die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen; empfohlen wird die Teilnahme an einem pädagogischen Praktikum.

(11) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben.

§ 8. Lehrveranstaltungsarten. (1) Im Magister-Nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft gibt es folgende Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen. Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage in bestimmten Bereichen, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben.

- Methodenkurse. Methodenkurse dienen der Vermittlung von Kenntnissen über Voraussetzungen und Verfahren erziehungswissenschaftlicher Forschung.

- Proseminare. Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten.

- Hauptseminare. Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Faches.

- Oberseminare bzw. Kolloquien. Oberseminare bzw. Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus. Sie dienen hauptsächlich der Diskussion von Forschungsproblemen des Faches.

(2) Die Lehrveranstaltungen lassen sich dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich zuordnen. Zum Pflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Zum Wahlpflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, zwischen denen sich die Studierenden nach Maßgabe der Studien- oder Prüfungsordnung zu entscheiden haben. Der Wahlbereich umfaßt alle Lehrveranstaltungen, die am Erziehungswissenschaftlichen Institut abgehalten werden; hier können die Studierenden, soweit sie die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, frei aus dem Lehrangebot wählen.

§ 9. Erwerb von Leistungsnachweisen. (1) Leistungsnachweise können in allen für den Magister-Nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft einschlägigen Pro- und Hauptseminaren, in den Methodenkursen A und B sowie in entsprechend gekennzeichneten Vorlesungen erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Leistungsnachweise können aufgrund einer Abschlußklausur, einer qualifizierten schriftlichen Seminararbeit oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination kleinerer schriftlicher Beiträge erworben werden.

(3) Seminararbeiten können ggf. als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jedes Teilnehmers klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

§ 10. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden

StO Erziehungswissenschaft als Nebenfach (Magisterstudium)

sind, ist der Prüfungsausschuß für die Prüfung zum Magister Artium zuständig.

§ 11. Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung. (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungswissenschaftlichen Instituts. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung muß beim Institutsbeauftragten für die Anerkennung von Studienleistungen fristgemäß mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung sind (neben weiteren, in § 9 Abs. 1 MPO [s. Anlage 2] genannten Unterlagen):

- vier Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 6 StO,
- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums gemäß § 7 Abs. 2-5 StO.

(3) Die Zwischenprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung bei einem Prüfer; das Prüfungsthema muß aus dem Themenbereich stammen, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde (vgl. § 7 Abs. 6 StO). Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten.

(4) Wird die Zwischenprüfung mit "Nicht ausreichend" bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 12. Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Prüfung. (1) Die Meldung und Zulassung zur Magisterprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind (neben weiteren, in § 19 MPO [s.

Anlage 2] genannten Unterlagen) ein Leistungsnachweis gemäß § 7 Abs. 11 StO.

§ 13. Studienplan. Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt worden ist, findet sich in Anlage 1. Der Studienplan dient den Studierenden als Anregung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

§ 14. Studienberatung. (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Fachs Erziehungswissenschaft. Sie beraten in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethoden und bei der Wahl der Studienschwerpunkte. Es wird empfohlen, diese Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Speziell in Fragen des Magisterstudiengangs Erziehungswissenschaft berät ein Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts, dessen Name und Sprechzeiten dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen sind.

(4) In Fragen der örtlichen Studienverhältnisse berät die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

§ 15. Inkrafttreten, Veröffentlichung. Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23.10.1990 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.1991

Düsseldorf, den 20.02.1991

Gert Kaiser

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

Rektor

Anlage 2 zur StO Erziehungswissenschaft als Nebenfach (Magisterstudium)

Studienplan

	Themenbereich I Probleme u. Theorien der Erz. u. Bildung	Themenbereich II Geschichte der Erz. u. Bildung	Themenbereich III Pädagogische Berufe und Institutionen	Themenbereich IV Metatheorie d. Erz. u. erz.wiss. Methodologie	
Sem.					SWS
1	Vorlesung	-	Proseminar	<u>Methodenkurs A</u>	6
2	Proseminar	Proseminar	Vorlesung	-	6
3	-	Vorlesung	Proseminar	<u>Methodenkurs B</u>	6
4	Proseminar	Proseminar	-	-	4
5	-	Vorlesung	-	Hauptseminar	6
	<i>zusätzl. Vorlesung, Seminar oder Praktikum in I, II, III oder IV (n.Wahl)</i>				
6	Vorlesung	Hauptseminar	-	-	4
7	Hauptseminar	-	Vorlesung	-	4
8	-	-	Hauptseminar	-	4
	<i>zusätzl. Vorlesung, Seminar oder Praktikum in I, II, III oder IV (n.Wahl)</i>				

40

Legende

Semester 1-4 = Grundstudium

Semester 5-8 = Hauptstudium

SWS = Semesterwochenstunden

Wahlveranstaltungen sind durch Kursivdruck, Wahlpflichtveranstaltungen durch Normaldruck, Pflichtveranstaltungen durch Unterstreichen gekennzeichnet.

Anlage 2 zur StO Erziehungswissenschaft als Nebenfach (Magisterstudium)

Auszüge aus der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.09.1989
(Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität 6/1989 vom 30.10.1989, S. 2 ff.) [MPO]

A) Aus den Bestimmungen zur Zwischenprüfung
(Zu weiteren Einzelheiten s. MPO)

§ 9. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung erfüllt, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Düsseldorf für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erfolgreich teilgenommen und dabei die in den einzelnen Fächern erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 10 erbracht hat.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten in begründeten Fällen (zum Beispiel nach einem Auslandsstudium) eine Ausnahme von Nummer 3 zulassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in den gewählten Fächern ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. vor der letzten Prüfung, die in Form einer studienbegleitenden Leistung nach § 13 abgelegt wird, schriftlich bei der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 13. Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern. (1) Die Zwischenprüfung ist in den Einzelfächern folgendermaßen geregelt: [...]

Die Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft als Nebenfach erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung bei einem Prüfer über ein

Thema aus einem der Bereiche I, II oder III (vgl. Hauptfach). Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten. [...]

§ 17. Wiederholung der Zwischenprüfung. (1) Die Prüfungen können in dem Fach, in dem die Fachnote "nicht ausreichend" lautet, zweimal wiederholt werden. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Der Vorstand der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Vorstand der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuß.

B) Aus den Bestimmungen zur Magisterprüfung
(Zu Einzelheiten s. MPO)

§ 19. Zulassung. (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 7 Abs.7);
2. die Zwischenprüfung oder gemäß § 7 Abs.3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
3. in den gewählten Fächern folgende Leistungsnachweise gemäß den vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen erworben hat: [...]

- in den Nebenfächern je 1 Hauptseminarschein [...];

4. seit mindestens zwei Semestern an der Universität Düsseldorf für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs.2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist [...].

(2) Mit dem Zulassungsantrag nach § 4 Abs.2 hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfä-

Anlage 2 zur StO Erziehungswissenschaft als Nebenfach (Magisterstudium)

cher anzugeben, in denen er die Magisterprüfung ablegen will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Lichtbild,
3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in denselben Fächern nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in diesen Fächern in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er durch Versäumen der Wiederholungsfrist (§ 17 -Abs. 3) seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nm.1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 21. Art und Umfang der Prüfung. (1) Die Prüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung in einem Hauptfach und zwei (gegebenenfalls drei) Nebenfächern abgelegt.

(2) Die Prüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
 2. einer Klausurarbeit sowie einer mündlichen Prüfung im Hauptfach,
 3. einer mündlichen Prüfung in jedem der beiden (gegebenenfalls drei) Nebenfächer
- und wird in dieser Reihenfolge abgelegt. [...]

§ 25. Mündliche Prüfungen. (1) Die Frist zwischen der Meldung zur Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Fach vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 70 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. [...]

§ 27. Wiederholung der Magisterprüfung. (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. [...]

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfung in den einzelnen Fächern zulassen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestanden Fachprüfung abgeschlossen sein. [...]

Studienordnung
für das Magisterstudium in den Fächern
Ältere Anglistik und Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 20.02.1991

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich	2
§2 Qualifikation	2
§3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen	2
§4 Studienbeginn	2
§5 Regelstudienzeit	2
§6 Ziel des Studiums	2
§7 Fachaufteilung und Fächerkombination	3
§8 Inhalte des Studiums	3
§9 Umfang des Studiums	3
§10 Lehrveranstaltungsarten	3
§11 Erwerb von Leistungsnachweisen	4
§12 Aufbau des Studiums und Pflichtveranstaltungen	5
§13 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung	6
§14 Abschluß des Hauptstudiums und Magisterprüfung	7
§15 Studienpläne	7
§16 Studienberatung	7
§17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	7
Anhang: Studienpläne	8

§1 Geltungsbereich

(1) An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, Seite 2) (MPO) Ältere Anglistik sowie Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik im Haupt- und Nebenfach studiert werden. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad eines Magister Artium (M. A.) ab.

(2) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MPO Inhalt und Aufbau des Magisterstudiums.

§2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

(1) Wünschenswert sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau des Leistungsfaches Englisch der Sekundarstufe II entsprechen.

(2) Abgesehen von der Qualifikation nach §2 sind nach §19, Abs., 1 Ziff. 5b der MPO für das Studium eines der Fächer des Anglistischen Instituts als Hauptfach Kenntnisse der lateinischen Sprache ("Kleines Latinum") erforderlich. Diese Kenntnisse sind durch das Zeugnis der Hochschulreife oder eines Zeugnisses über eine vor der staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch den Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Hochschule spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Der Nachweis des Latinums kann in begründeten Fällen durch den Nachweis der sicheren Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen ersetzt werden, von denen nur eine Gegenstand der gewählten Fächerkombination sein darf (vgl. §19, Abs. 1, Ziff. 5c).

(3) Ein mehrmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen.

§4 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt – wie in §3 der Magisterprüfungsordnung festgelegt – bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester.

§6 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln benötigen. Durch die Magisterprüfung als Abschluß des Studiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§7 Fachaufteilung und Fächerkombination

(1) Für den Magisterstudiengang werden im Anglistischen Institut folgende Fächer angeboten:

1. *Ältere Anglistik*
2. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik*

(2) Jedes der beiden Fächer kann als Haupt- oder Nebenfach eines Magisterstudienganges gewählt werden. Wird eines der Fächer Hauptfach gewählt, so ist die Wahl des jeweils anderen als erstes Nebenfach für Studium und Prüfung zwingend vorgeschrieben. Beide Fächer können auch einzeln als erstes oder zweites Nebenfach bzw. gemeinsam als erstes und zweites Nebenfach eines Magisterstudienganges gewählt werden.

§8 Inhalte des Studiums

Der Magisterstudiengang am Anglistischen Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf umfaßt innerhalb des jeweils gewählten Fachs Studien aus den folgenden Bereichen:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Sprachpraxis

Dazu kommen kulturwissenschaftliche Studien als Grundlage und Ergänzung der obenstehenden drei Bereiche.

§9 Umfang des Studiums

(1) Die Magisterstudiengänge *Ältere Anglistik* bzw. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* umfassen im Hauptfach jeweils ca. 80 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach ca. 40 SWS. Sie gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Dabei wird nach Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlveranstaltungen (W) unterschieden.

(2) Das Grundstudium umfaßt im gewählten Hauptfach ca. 40 SWS und im gewählten Nebenfach ca. 20 SWS. Es soll die grundlegenden Inhalte und Methoden der Fächer vermitteln und in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen werden. Eine endgültige Festlegung des Hauptfachs (*Ältere Anglistik* bzw. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik*) ist bis zur Meldung zur Zwischenprüfung möglich, wenn die jeweils erforderlichen Semesterwochenstunden nachgewiesen sind.

(3) Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach ca. 40 SWS, im Nebenfach ca. 20 SWS. Es soll wesentlich der Schwerpunktbildung in den gewählten Fächern dienen.

§10 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen der Fächer des Anglistischen Instituts sind entweder Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden; Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden; Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei aus dem Lehrangebot der einzelnen Fächer gewählt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

2. Übungen (Ü)

Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von praktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen. – In Form von Übungen werden in der Regel auch die speziellen Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten, die diesen literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse vermitteln sollen.

3. Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandsbereichs, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung in die Methoden des Fachs und die Technik wissenschaftlichen Arbeitens.

4. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sollen dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Fachs. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden in der Regel vorausgesetzt.

5. Oberseminare (OS) / Kolloquien (K)

Oberseminare / Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines HS des entsprechenden Faches voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in wissenschaftlicher Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten.

6. Tutorien (T)

Tutorien dienen dazu, die in anderen Veranstaltungen behandelten Themenstellungen in kleinen Gruppen aufzuarbeiten und zu vertiefen. Dadurch wird eine persönlichere Betreuung möglich.

§11 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise (LN) können nur in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Leistungsnachweise können aufgrund einer Abschlußklausur, einer schriftlichen Seminar- oder Hausarbeit oder durch kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge zu einer Lehrveranstaltung gemäß den vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen erworben werden. Bei dem Erwerb von Leistungsnachweisen in Proseminaren ist §12 Abs. 1 Nr. 3 zu beachten.

(3) Seminararbeiten können gegebenenfalls als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jedes Teilnehmers klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

§12 Aufbau des Studiums und Pflichtveranstaltungen

(1) Grundstudium:

1. Als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für *Ältere Anglistik* bzw. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* im Haupt- oder Nebenfach gelten:

- eine Einführung in die Literaturwissenschaft (4 SWS P/Ü)	1 LN
- eine Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS P/Ü)	1 LN
- eine Veranstaltung zur Phonetik und Phonologie (2 SWS P/Ü)	1 LN

Im Fall der Kombination der Fächer *Ältere Anglistik* und *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* sind diese Veranstaltungen nur einmal abzuleisten. Die SWS der genannten Veranstaltungen werden anteilig auf die beiden Fächer angerechnet.

2. Die weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums in den beiden Fächern sind die folgenden:

- a. *Ältere Anglistik* als Haupt- oder Nebenfach:

1 Einführung Alt- oder Mittelenglisch (2 SWS P/Ü) ¹	1 LN
1 Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch (2 SWS P/Ü)	1 LN
1 Proseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte (2 SWS WP/PS)	1 LN

- b. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* als Haupt- oder Nebenfach:

1 Proseminar Literaturwissenschaft (2 SWS WP/PS)	1 LN
1 Proseminar Sprachwissenschaft (2 SWS WP/PS)	1 LN

3. Im Fall einer Kombination von Haupt- und erstem Nebenfach oder ersten und zweitem Nebenfach aus dem Fächerangebot des Anglistischen Instituts sind mindestens zwei, im Fall der Wahl eines zweiten Nebenfaches ist mindestens einer der erforderlichen Leistungsnachweise aus den Proseminaren durch eine schriftliche Hausarbeit zu erwerben.
4. Zum Grundstudium gehören auch Veranstaltungen zur Sprachpraxis gemäß Abs. 3.
5. Der Studienumfang des Grundstudiums ist über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus durch Wahlveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Anglistischen Instituts auf ca. 40 SWS im Haupt- bzw. ca. 20 SWS im Nebenfach aufzufüllen.

(2) Hauptstudium:

1. Die Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums für *Ältere Anglistik* bzw. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* sind die folgenden:

- a. *Ältere Anglistik* als Hauptfach:

1 HS Alt- oder Mittelenglische Literatur (2 SWS WP)	1 LN
1 HS Sprachgeschichte (2 SWS WP)	1 LN

- b. *Ältere Anglistik* als Nebenfach:

1 HS Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte (2 SWS WP)	1 LN
---	------

- c. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* als Hauptfach:

2 HS nach Wahl aus den Bereichen Literatur- oder Sprachwissenschaft (4 SWS WP)	2 LN
--	------

¹Diese Veranstaltung wird für den Studiengang Sek. II als Proseminar angeboten.

d. *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* als Nebenfach:

1 HS Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS WP)

1 LN

2. Zum Hauptstudium gehören auch Veranstaltungen zur Sprachpraxis gemäß Abs. 3.
3. Der Studienumfang des Hauptstudiums ist über die Wahlpflichtveranstaltungen hinaus durch Wahlveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Anglistischen Institut auf ca. 40 SWS im Haupt- bzw. ca. 20 SWS im Nebenfach aufzufüllen.

(3) Zum Grund- und Hauptstudium gehören auch Veranstaltungen zur Sprachpraxis. Bis zum Abschluß des gesamten Studiums müssen sprachpraktische Veranstaltungen in folgendem Umfang abgeleistet werden:

- aus einem Gesamtstudienvolumen von ca. 120 SWS (Kombination Haupt- und erstes Nebenfach) mindestens 20 SWS (WP/Ü);
- aus einem Gesamtstudienvolumen von ca. 80 bzw. ca. 40 SWS (Kombination erstes und zweites Nebenfach bzw. zweites Nebenfach) mindestens 12-14 SWS (WP/Ü).

Die erforderlichen sprachpraktischen Veranstaltungen können während des gesamten Studiums abgeleistet werden; es ist jedoch angeraten, bei der Studienplanung einen Schwerpunkt in der Sprachpraxis möglichst für das Grundstudium zu berücksichtigen. Im Fall der Kombination der Fächer *Ältere Anglistik* und *Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* werden die SWS der sprachpraktischen Veranstaltungen anteilig auf die beiden Fächer angerechnet.

§13 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers des Anglistischen Instituts. Melde- und Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung muß mindestens sechs Wochen vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin im Geschäftszimmer des Anglistischen Institutes erfolgen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind die in §10 der Magisterprüfungsordnung und §12 Abs. 1 der vorliegenden Studienordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums.

(4) Die Zwischenprüfung ist für die Fächer des Anglistischen Instituts wie folgt geregelt:

- a. Die Zwischenprüfung in *Älterer Anglistik als Hauptfach* erfolgt punktuell² in Form einer 2-stündigen Klausurarbeit.
- b. Die Zwischenprüfung in *Älterer Anglistik als obligatorischem ersten Nebenfach* zu *Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung. Sie dauert in der Regel mindestens fünfzehn Minuten und höchstens zwanzig Minuten.
- c. Die Zwischenprüfung in *Älterer Anglistik als Nebenfach* erfolgt punktuell in Form einer 2-stündigen Klausurarbeit.
- d. Die Zwischenprüfung in *Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Hauptfach* erfolgt punktuell in Form einer 2-stündigen Klausurarbeit.

² Im Unterschied zur *studienbegleitenden* Zwischenprüfung anderer Fächer, die im *Verlaufe des Grundstudiums* abgelegt wird, erfolgt die Zwischenprüfung in den Fächern des Anglistischen Instituts *puntuell*, d. h. am *Ende des Grundstudiums*.

- e. Die Zwischenprüfung in *Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als obligatorischem ersten Nebenfach* zu *Älterer Anglistik* erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung. Sie dauert in der Regel mindestens fünfzehn Minuten und höchstens zwanzig Minuten.
- f. Die Zwischenprüfung in *Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik* als Nebenfach erfolgt punktuell in Form einer 2-stündigen Klausurarbeit.

(5) Wird die Zwischenprüfung in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden (vgl. §17 MPO).

§14 Abschluß des Hauptstudiums und Magisterprüfung

(1) Die Meldung und Zulassung zur Magisterprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausurarbeit, sowie einer mündlichen Prüfung; das Studium der Nebenfächer wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Alle mündlichen Prüfungen finden mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt.

(3) Die Einzelheiten der Zulassung zur Magisterprüfung und der Durchführung der Prüfung sind in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät geregelt. (vgl. dort §§19-26).

§15 Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne erstellt und als Anlage der Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl sowie deren Umfang in SWS an. Die Studienpläne sollen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Dezernat 1, Abt. 1.5).

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden der Fächer des Anglistischen Instituts in deren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte in den Fächern. Es wird allen Studierenden empfohlen, von der Möglichkeit dieser Beratung Gebrauch zu machen.

§17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in dem auf das Inkrafttreten folgenden Semester ihr Magisterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.01.91. und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.1991

Düsseldorf, den 20.02.1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

Rektor

**Studienplan für den Studiengang
Ältere Anglistik als Hauptfach
mit Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik
als obligatorischem ersten Nebenfach**

1. Semester

Einführung Literaturwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Einführung Sprachwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Phonetik und Phonologie	P/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	6 SWS

2. Semester

Einführung Alt- oder Mittelenglisch	P/Ü	2 SWS
Proseminar Literaturwissenschaft	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

3. Semester

Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch	P/Ü	2 SWS
Proseminar Sprachwissenschaft	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

4. Semester

Proseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

Grundstudium Haupt- und 1. Nebenfach: 60 SWS

5. Semester

Hauptseminar Literatur- oder Sprachwissenschaft	WP/HS	2 SWS
Einführung in das Alt- oder Mittelenglische (je nachdem, welche im Grundstudium bereits erbracht wurde)	W/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	10 SWS

6. Semester

Hauptseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/HS	2 SWS
Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch (je nachdem, welcher im Grundstudium bereits erbracht wurde)	W/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	10 SWS

7. Semester

Hauptseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/HS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	10 SWS

8. Semester

Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	10 SWS

Hauptstudium Haupt- und 1. Nebenfach: 60 SWS

**Studienplan für den Studiengang
Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Hauptfach
mit Älterer Anglistik als obligatorischem ersten Nebenfach**

1. Semester

Einführung Literaturwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Einführung Sprachwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Phonetik und Phonologie	P/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	6 SWS

2. Semester

Einführung Alt- oder Mittelenglisch	P/Ü	2 SWS
Proseminar Literaturwissenschaft	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

3. Semester

Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch	P/Ü	2 SWS
Proseminar Sprachwissenschaft	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

4. Semester

Proseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

Grundstudium Haupt- und 1. Nebenfach: 60 SWS

5. Semester

Hauptseminar Literatur- oder Sprachwissenschaft	WP/HS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	12 SWS

6. Semester

Hauptseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/HS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	12 SWS

7. Semester

Hauptseminar Literatur- oder Sprachwissenschaft	WP/HS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	8 SWS

8. Semester

Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	12 SWS

Hauptstudium Haupt- und 1. Nebenfach: 60 SWS

**Studienplan für den Studiengang
Ältere Anglistik im Nebenfach**

1. Semester

Einführung Literaturwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Phonetik und Phonologie	P/Ü	2 SWS

2. Semester

Einführung Alt- oder Mittelenglisch	P/Ü	2 SWS
Einführung Sprachwissenschaft	WP/Ü	4 SWS

3. Semester

Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch	P/Ü	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS

4. Semester

Proseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS

Grundstudium: 20 SWS

5. Semester

Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltungen nach Wahl	W	2 SWS

6. Semester

Hauptseminar Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	WP/HS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

7. Semester

Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

8. Semester

Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

Hauptstudium: 20 SWS

**Studienplan für den Studiengang
Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Nebenfach**

1. Semester

Einführung Literaturwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

2. Semester

Einführung Sprachwissenschaft	P/Ü	4 SWS
Proseminar Literaturwissenschaft	WP/PS	2 SWS

3. Semester

Phonetik und Phonologie	WP/Ü	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS

4. Semester

Proseminar Sprachwissenschaft	WP/PS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS

Grundstudium: 20 SWS

5. Semester

Sprachpraktische Veranstaltungen	WP/Ü	4 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

6. Semester

Hauptseminar Literatur- oder Sprachwissenschaft	WP/HS	2 SWS
Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

7. Semester

Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

8. Semester

Sprachpraktische Veranstaltung	WP/Ü	2 SWS
Veranstaltung nach Wahl	W	2 SWS

Hauptstudium: 20 SWS